



**Bebauungsplan „Unterhausen Süd-Ost“
2. vereinfachte Änderung
Gemarkung Unterhausen**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Unterhausen Süd-Ost“ wird wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

— — — — — Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Die beigefügte Planzeichnung ersetzt die bislang geltenden Planzeichnungen des Bebauungsplanes.

2. Festsetzungen durch Text

Die Festsetzung C.2.2 des Bebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2009 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„2.2 Zusätzlich zu der in der Planzeichnung festgesetzten Grundfläche der Hauptgebäude dürfen in den Baubereichen A und B je 18 m² GR pro Haus und im Baubereich C je 20 m² GR pro Haus für die Errichtung von erdgeschossigen Anbauten (Wintergärten, Erker, Terrassenüberdachungen), Balkonen oder Pergolen genutzt werden.“

Die Festsetzung C.2.4 des Bebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.04.2009 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„2.4 Erdgeschossige Anbauten (2.2) dürfen bis zu einer Tiefe von max. 3,50 m vor der südlichen Außenwand errichtet werden. Die in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen dürfen hierfür – je nach Gebäudesituation – um bis zu 3,50 m überschritten werden. Erdgeschossige Anbauten sind mit Pultdach mit einer Dachneigung von 7° bis 10° auszuführen.“

3. Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 21.06.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

**Bebauungsplan „Unterhausen Süd-Ost“
2. vereinfachte Änderung
Gemarkung Unterhausen
in der Fassung vom 21.06.2021**

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 20.04.2021 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 13.07.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.07.2021 mit 20.08.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 14.09.2021, Nr. Ö 163/2021 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den
28. Sep. 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den
28. Sep. 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den
28. Sep. 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister